



Brüssel, den 21. Oktober 2019
(OR. en)

13304/1/19
REV 1

SOC 692
EMPL 525
EDUC 421

I/A-PUNKT-VERMERK

| | |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Betr.: | BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung eines luxemburgischen Mitglieds und eines luxemburgischen stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) |

1. Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2019/128 werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats, die die Regierungen, die Arbeitnehmerverbände und die Arbeitgeberverbände der Mitgliedstaaten vertreten, vom Rat für einen Zeitraum von vier Jahren ernannt.
2. Der Rat hat mit seinen Beschlüssen vom 9. April 2019¹, 8. Juli 2019² und 16. September 2019³ die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung ernannt. Einige Mitglieder und stellvertretende Mitglieder waren jedoch noch zu einem späteren Zeitpunkt zu ernennen.
3. Das Ratssekretariat hat einen Kandidatenvorschlag für ein luxemburgisches Mitglied und ein luxemburgisches stellvertretendes Mitglied erhalten (siehe den Entwurf eines Ratsbeschlusses in Dokument 13303/19⁴).

¹ ABl. C 136 vom 12.4.2019, S. 6.

² ABl. C 232 vom 10.7.2019, S. 5.

³ ABl. C 316 vom 20.9.2019, S. 3.

⁴ Von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitete Fassung.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat daher vorschlagen,
- a) den Beschluss des Rates zur Ernennung eines luxemburgischen Mitglieds und eines luxemburgischen stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung als A-Punkt anzunehmen und
 - b) zu beschließen, dass der Beschluss informationshalber im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.
